

5308/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5618/J betreffend großzügige Dauerurlaube für Gewerkschaftsfunktionäre, welche die Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen am 20. Jänner 1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Wie schon das Bundesministerium für Finanzen in seiner schriftlichen Beantwortung der Anfrage Nr. 4953/J ausgeführt hat, vertreten die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes die Interessen der Bundesbediensteten in Gehalts und Entlohnungsfragen. Dies deshalb, da den auf Dienststellenebene eingerichteten Personalvertretungsorganen kein Einfluß auf die gesetzlich festgelegte Besoldung bzw. Entlohnung möglich ist. Die (teilweise oder gänzliche) Freistellung vom Dienst ist notwendig, damit die Unabhängigkeit der Funktionäre vom Dienstgeber gewährleistet und eine jederzeitige Vertretung der Dienstnehmerinteressen durch diese sichergestellt ist.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ein Gewerkschaftsfunktionär zur Gänze vom Dienst freigestellt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist deshalb die Bekanntgabe des Personalaufwandes nicht zulässig.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ein Gewerkschaftsfunktionär teilweise vom Dienst freigestellt. Auch in diesem Fall kann aus datenschutzrechtlichen Gründen der Personalaufwand nicht bekanntgegeben werden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Wenn man berücksichtigt, daß im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten mit insgesamt 5.753 Bediensteten (Stichtag 1.1.1999) lediglich ein Gewerkschaftsfunktionär zur Gänze und ein weiterer zu 25 % vom Dienst freigestellt sind, kann die Dienstfreistellungsregelung nicht, wie in der Anfrage behauptet, als äußerst großzügig, sondern als gerechtfertigt bezeichnet werden. Eine Einschränkung der Dienstfreistellung von Gewerkschaftsfunktionären ist daher nicht beabsichtigt.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Mit Stichtag 1.1.1999 sind unter Einrechnung der nachgeordneten Dienststellen neun Personalvertreter teilweise dienstfreigestellt. Einen zur Gänze freigestellten Personalvertreter gibt es im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Aus der Umrechnung der teilweisen Dienstfreistellungen ergeben sich insgesamt vier gänzliche Dienstfreistellungen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Dazu verweise ich auf die Entscheidung der Personalvertretungsaufsichtskommission vom 17. Jänner 1985, A 36/84. Aus dieser Entscheidung ergibt sich, daß Teilstellungen von Personalvertretern mit dem PVG vereinbar sind.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gibt es keinen zur Gänze freigestellten Personalvertreter.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Der anteilige Personalaufwand für die im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten teilweise freigestellten Personalvertreter betrug 1998 rund 2 Mio. Schilling.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Die Ermittlung der Kosten der Dienstreisen der Personalvertreter wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da die Erfassung solcher Dienstreisen nicht getrennt von anderen Dienstreisen erfolgt und eine Überprüfung jedes einzelnen Dienstreiseaktes erforderlich wäre.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Der finanzielle Aufwand, der gemäß § 29 Abs. 1 PVG anfällt, ist nicht quantifizierbar, da sowohl die Raumbenutzung (das Sitzungszimmer, welches der Personalvertretung zur Verfügung steht, wird nicht ausschließlich von dieser genutzt) als auch die Sachkosten nicht individualisierbar sind. Insgesamt kann aber davon ausgegangen werden, daß die Kosten gering sind.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Einrichtungen der Gewerkschaften und Personalvertretungen stellen eine wichtige demokratische Aufgabe dar und sind für die Interessen der Bediensteten unverzichtbar. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, sind die damit verbundenen Aufwendungen als gerechtfertigt zu bezeichnen.